

POLIZEIVERFÜGUNG DES BÜRGERMEISTERS

DER BÜRGERMEISTER,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Januar 1988, Artikel 119bis, 134 §1 und 135 §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 63;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, Artikel 13bis;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, Artikel 27 §1;

Aufgrund des Gutachtens der Risk Management Group vom 24. September 2021;

Aufgrund der Empfehlungen des GEMS vom 18. und 31. August 2021,

Aufgrund der Sitzung der Krisenzelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zusammengesetzt aus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaften und den Bürgermeistern der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, vom 29. September 2021;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung der internationalen Gesundheitskrise, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 entsprechend festgestellt wurde;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das Coronavirus COVID-19 für die Bevölkerung darstellt;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernststen Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der hierfür am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;

In Erwägung, dass die sanitäre Lage regelmäßig neu ausgewertet wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;

In Erwägung, dass die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 besonders stark ist und seit mehreren Wochen auch im deutschen Sprachgebiet weiter voranschreitet;

In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 7-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 240,5814906 beträgt;

In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 14-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 421,0176085 beträgt;

In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 7-tagesdurchschnittliche Positivitätsrate der auf eine Infektion mit dem COVID-19-Virus getesteten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 13,8% beträgt;

In Erwägung, dass am 28. September 2021 die Anzahl aufgrund einer COVID-19-Erkrankung auf dem deutschen Sprachgebiet hospitalisierter Patienten 2 beträgt,

In Erwägung des konkreten Risikos der Einstufung des deutschen Sprachgebiets, gemäß der Kriterien des nationalen Corona-Kommissariats, in die Phase 4 der nationalen epidemiologischen Risikoeinstufung;

In Erwägung, dass es der Gemeinde und insbesondere dem Bürgermeister obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereit zu stellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit usw. an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass es dem Bürgermeister obliegt, bei anstehenden öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen der spezifischen lokalen Situation Rechnung tragend strikte Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und somit die Gesundheit der teilnehmenden Bevölkerung nicht zu gefährden und somit zu schützen;

In Erwägung, dass die Grundregeln zur Beschränkung der Ausweitung des COVID 19-Virus (optimale Belüftung, Abstand, Masken, begrenzte Kontakte) bei mittelgroßen und großen Veranstaltungen und Ereignissen, insbesondere kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen und Kongressen, und in Dancings und Diskotheken nicht vollständig eingehalten werden können und eine Übertragung des Virus dort relativ hoch ist,

In Erwägung des sehr hohen Verbreitungsrisikos des COVID-19-Virus in Dancings und Diskotheken und anlässlich von Aktivitäten des Nachtlebens, insbesondere aufgrund der sehr geringen Einhaltung von Schutzmaßnahmen,

In Erwägung, dass die in den vergangenen Wochen im deutschen Sprachgebiet festgestellten COVID-19-Erkrankungsfälle großteils mit der Teilnahme der erkrankten Personen an Veranstaltungen und Ereignissen in Verbindung zu bringen sind,

In Erwägung der festgestellten Effizienz des Tragens einer Maske und der Wahrung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen den Personen, in Bereichen, in denen Menschenansammlungen wahrscheinlich sind, zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virus,

In Erwägung des Risikos der Verbreitung des COVID-19-Virus durch regelmäßige Kontakte am Arbeitsplatz,

BESCHLIESST:

Artikel 1 – §1 – Die Nutzung des COVID Safe Tickets (CST) im Sinne des erwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 ist für Organisatoren der in Artikel 15 §2 Absätze 1 und 2 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von

Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 erwähnten Veranstaltungen und Ereignisse, insbesondere kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe und Kongresse, ab einem Publikum von mindestens 50 Personen im Innenbereich beziehungsweise 200 Personen im Außenbereich auf dem Gemeindegebiet verpflichtend.

Die in Absatz 1 beschriebenen Veranstaltungen und Ereignisse umfassen die unmittelbar hiermit verbundenen Horeca-Aktivitäten und betreffen alle in diesem Zusammenhang für das Publikum der Veranstaltungen oder Ereignisse zugänglichen Räumlichkeiten.

Für Veranstaltungen oder Ereignisse, die sowohl im Innen- als auch im Außenbereich stattfinden, ist das COVID Safe Ticket (CST) ab einer Publikumszahl von 50 Personen anzuwenden.

Der Zugang zu den in Absatz 1 erwähnten Veranstaltungen und Ereignissen ist für Besucher ab 16 Jahren nur gegen Vorlage des COVID Safe Tickets (CST) möglich.

§2 – Die gemäß §1 verpflichtete Nutzung des COVID Safe Tickets (CST) gilt nicht für folgende Veranstaltungen und Ereignisse:

1. Sporttrainings;
2. interne Vereinsaktivitäten;
3. Empfänge und Bankette mit privatem Charakter.

Als Empfang oder Bankett im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gelten Zusammenkünfte, zu denen der Zugang nicht frei ist, sondern auf Einladung erfolgt, und im Familien- oder Freundeskreis oder im beruflichen Kreis stattfinden. Als Bankette und Empfänge mit privatem Charakter gelten insbesondere Hochzeitsempfänge, Empfänge nach einer Bestattung oder Babypartys, Betriebsfeiern für das Personal, zu denen die Lebenspartner eingeladen sind, und Bankette oder Empfänge, die eine Vereinigung für ihre Mitglieder veranstaltet.

Art. 2 – §1 – Das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff ist für alle Personen ab 12 Jahren verpflichtend:

1. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, einschließlich des Horeca-Gewerbes;
2. in öffentlichen Verwaltungen;
3. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Einrichtungen aus dem Kultur-, Freizeit-, Event- und Sportsektor.

Für die Anwendung von Absatz 1 versteht man unter Maske oder Alternative aus Stoff eine Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden.

In Abweichung von Absatz 1 gilt die Maskenpflicht nicht:

1. für den in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Bereich, wenn dieser der Anwendung des COVID Safe Tickets (CST) gemäß Artikel 1 unterliegt;
2. während des gelegentlichen Essens und Trinkens;
3. wenn das Tragen der Maske aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist;
4. wenn das Tragen der Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. In diesem Fall kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden. Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, ist von der Verpflichtung, eine dieser Alternativen zu tragen, entbunden.

§2 – Die Einhaltung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen den Personen, gilt in den in §1 Absatz 1 erwähnten Gebäuden und Räumlichkeiten.

Absatz 1 gilt nicht:

1. für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander;
2. für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander;
3. für Personen, die sich im Rahmen eines dauerhaften engen Kontakts treffen, untereinander;
4. zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits;
5. in Fällen, in denen das Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden kann.

Art. 3 – Nachtläden dürfen zu ihren gewöhnlichen Öffnungszeiten und bis höchstens 1 Uhr öffnen.

Art. 4 – Diskotheken werden geschlossen.

Art. 5 – Homeoffice wird dringend empfohlen für alle Unternehmen, Vereinigungen und Dienste gleich welcher Größe, und zwar für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet. Homeoffice erfolgt in Übereinstimmung mit den bestehenden kollektiven Arbeitsabkommen und Vereinbarungen.

Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten.

Art. 6 – Verstöße gegen die vorliegende Verfügung werden mit einer administrativen Geldbuße von höchstens 175 oder 350 Euro, je nachdem, ob der Zuwiderhandelnde minderjährig oder volljährig ist, und mit einer zeitweiligen oder endgültigen verwaltungsrechtlichen Schließung der betreffenden Einrichtung oder einer dieser Sanktionen geahndet.

Die Ahndung und Beitreibung der verhängten Sanktionen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen.

Art. 7 – Die Polizeidienste sind gemäß Artikel 37 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt mit der Durchführung der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Art. 8 – Die vorliegende Verfügung tritt am 2. Oktober 2021 um 0.00 Uhr in Kraft und ist bis zum 31. Oktober 2021 einschließlich gültig.

Art. 9 – Die vorliegende Verfügung wird an den hierfür vorgesehenen Stellen veröffentlicht.

Art. 10 – Die vorliegende Verfügung wird unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und diesem in seiner nächstfolgenden Versammlung zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 11 – Eine Abschrift der vorliegenden Verfügung ergeht zur Durchführung an:

1. die lokale Polizeizone Eifel;
2. den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der föderalen Polizei in Eupen;
3. den Prokurator des Königs von Eupen.

Eine Abschrift der vorliegenden Verfügung ergeht zur Information an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. den Gouverneur der Provinz Lüttich.

Art. 12 – Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen die vorliegende Verfügung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch. Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebrief bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be/>) zu erfolgen.

Bütgenbach, den 01.10.2021.

Daniel FRANZEN,
Bürgermeister

